



An den Regierungsrat des Kantons Uri
An den Gemeinderat Andermatt
An den Verein «Max der Uristier»

16. Juli 2026

Stellungnahme zur Projektauflage «Max der Uristier»

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Urner Umwelt Rat, bestehend aus WWF Uri, Pro Natura Uri, VCS Uri und Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz Sektion Innerschweiz, verfolgt die Planung des Projekts «Max der Uristier» mit grosser Aufmerksamkeit.

Nach heutigem Kenntnisstand sind durch das Vorhaben keine besonders schutzwürdigen Lebensräume oder Vorkommen geschützter Arten direkt betroffen. Aufgrund der Dimensionen des Bauwerks, seiner exponierten Lage und der erwarteten Besucherzahlen hat das Projekt jedoch erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild, den Verkehr, die bestehenden touristischen Nutzungen und die räumliche Entwicklung des Nätzens. Die öffentlich zugänglichen Unterlagen lassen aus unserer Sicht noch wesentliche Fragen offen. Gleichzeitig nehmen wir in Andermatt und im Urserntal eine deutliche Verunsicherung wahr. Uns erreichen Rückmeldungen von Personen, die weniger das Projekt an sich als vielmehr die fehlende Transparenz und den bisherigen Ablauf der Planung kritisieren.

Wir möchten darauf hinweisen, dass es sich vorliegend nicht um eine Einsprache handelt. Wir bitten die zuständigen Behörden und die Projektträgerschaft im Rahmen der vorliegenden Stellungnahme jedoch, die folgenden sieben Punkte vor weiteren Entscheiden nachvollziehbar zu klären.

1. Planungsgrundlagen und zeitlicher Horizont

Für die Erarbeitung einer Machbarkeitsstudie, eines Businessplans und weiterer Grundlagen wurden öffentliche Mittel aus der Neuen Regionalpolitik eingesetzt. Diese Unterlagen sind für die Beurteilung der wirtschaftlichen, betrieblichen und räumlichen Tragfähigkeit zentral, jedoch bisher nicht vollständig öffentlich zugänglich. Unklar bleibt insbesondere das Verhältnis zwischen dem Baugesuch, das offenbar auf eine Dauer von fünf Jahren ausgerichtet ist, und den betrieblichen sowie finanziellen Planungen, die von einem deutlich längeren Zeitraum ausgehen (25 Jahre). Ein Vorhaben dieser Grösse kann nicht ausschliesslich als kurzfristige und provisorische Anlage beurteilt werden, wenn gleichzeitig ein langfristiger Betrieb angestrebt wird.

Es ist deshalb transparent darzulegen,

- welcher Betriebszeitraum tatsächlich vorgesehen ist,
- was nach Ablauf einer befristeten Bewilligung geschieht,
- wie für einen allfälligen Rückbau (finanziell) gesichert ist,
- und wie die langfristige Planung mit dem aktuellen Baugesuch zusammenpasst.

2. Verkehr und Erschliessung

Ein überzeugendes Verkehrs- und Mobilitätskonzept ist bisher nicht erkennbar. Der blosser Hinweis auf die gewünschte Anreise der Besuchenden mit dem Zug oder der Gondelbahn genügt angesichts der Lage an der Passstrasse und den knappen Platzverhältnissen nicht. Zu klären ist insbesondere, wie der Besucherverkehr während der Hauptsaison, an Spitzentagen und in den Zwischensaisons bewältigt werden soll und wie die Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln gefördert wird. Das Baugesuch zu den vorgesehenen Parkplätzen ist ausstehend, offen bleiben Fragen zu zusätzlichem Such- und Ausweichverkehr sowie zu den Auswirkungen auf die Passstrasse. Besondere Aufmerksamkeit verdient die Zwischensaison, wenn die Gondelbahn nicht

oder nur eingeschränkt in Betrieb ist. Es muss verhindert werden, dass zusätzliche Fahrten, wildes Parkieren oder gefährliche Verkehrssituationen entstehen. Gleichzeitig müssen Zufahrten für Unterhalt, Rettung und Notfälle jederzeit gewährleistet bleiben.

3. Betrieb, Sanitäranlagen und Abfall

Auch zentrale betriebliche Fragen sind noch offen. Dazu gehören insbesondere die sanitären Anlagen, die Abfallentsorgung insbesondere während des Betriebs ausserhalb der Hauptsaisons, wenn Gastronomiebetriebe und Gondelbahnen geschlossen sind. Zu klären ist, ob diese Anlagen für die zusätzlichen Besucherzahlen ausreichen und während sämtlicher Betriebszeiten zur Verfügung stehen. Ebenso braucht es ein nachvollziehbares Konzept für Reinigung, Abfallvermeidung, Entsorgung, Unterhalt und die damit verbundenen Kosten. Die Funktionsfähigkeit des Projekts darf nicht von unverbindlichen Annahmen oder den jeweiligen Öffnungszeiten Dritter abhängen.

Auf eine nächtliche Beleuchtung des Bauwerks und seiner Umgebung ist grundsätzlich zu verzichten. Die natürliche Dunkelheit ist ein wichtiger Bestandteil des Lebensraums nachtaktiver Arten. Künstliches Licht kann insbesondere Fledermäuse in ihren Jagdgebieten und Flugkorridoren beeinträchtigen sowie nachtaktive Insekten anziehen und desorientieren.

4. Landschaft und Standortwahl

Der geplante Uristier wird aufgrund seiner Grösse und Lage das Landschaftsbild deutlich verändern. Auch wenn der Standort bereits touristisch geprägt ist und keine besonders schutzwürdigen Lebensräume direkt betroffen sind, muss der landschaftliche Eingriff sorgfältig beurteilt werden. Aus den verfügbaren Unterlagen geht nicht ausreichend hervor, ob alternative Standorte oder weniger raumwirksame Lösungen systematisch geprüft wurden. Eine nachvollziehbare Alternativenprüfung ist jedoch Voraussetzung für eine sachgerechte Interessenabwägung.

5. Finanzierung und Risiken für die öffentliche Hand

Da das Projekt – trotz anfänglich andersweitigen Aussagen - bereits mit öffentlichen Mitteln unterstützt wurde, besteht ein berechtigtes öffentliches Interesse an vollständiger Transparenz über Kosten, Finanzierung und wirtschaftliche Risiken. Es muss verhindert werden, dass die öffentliche Hand später aufgrund finanzieller oder betrieblicher Schwierigkeiten für Unterhalt, Weiterbetrieb oder Rückbau einspringen muss. Entsprechende Garantien und finanzielle Sicherheiten sind vor einer Bewilligung festzulegen.

6. Koordination der (hängigen) Verfahren

Das Verhältnis zwischen dem Quartiergestaltungsplan und dem Baubewilligungsverfahren wirft Fragen auf. Der Quartiergestaltungsplan soll zentrale Rahmenbedingungen wie Lage, Gestaltung, Erschliessung und Abstellflächen festlegen. Diese Grundlagen dürfen durch ein vorgezogenes Baubewilligungsverfahren nicht faktisch vorweggenommen werden. Wir erwarten, dass die rechtliche und zeitliche Koordination der Verfahren öffentlich nachvollziehbar erläutert wird. Eine Baubewilligung darf erst erteilt werden, wenn die erforderlichen planungsrechtlichen Grundlagen vorliegen und sämtliche relevanten Fragen gesamthaft beurteilt werden können.

Die 2013 vom Regierungsrat verfügte wesentliche Verkleinerung der Zone für Sport und Freizeit¹ bleibt im Bereich Nättschen planungsrechtlich weiterhin hängig und muss bei nächster Gelegenheit verbindlich umgesetzt werden. Zu hinterfragen bleibt im Übrigen zudem weiterhin, ob es sich beim vorliegenden Projekt tatsächlich um eine notwendige Baute im Sinne des genannten Entscheids des Regierungsrates handelt.

¹ Im Genehmigungs- und Beschwerdeentscheid vom 18. Juni 2013 (Nr. 2013-364, R-362-30) beschloss der Regierungsrat unter anderem gemäss Ziff. 1 Bst. i): «Die Gemeinde Andermatt wird angewiesen, im Teilzonenplan Skiinfrastrukturanlagen die Zone für Sport- und Freizeitanlagen bei Gurschen, Nättschen, Gütsch und Oberalp wesentlich zu verkleinern sowie auf die Fläche der bestehenden und notwendigen neuen Bauten und Anlagen und deren unmittelbare Umgebung zu beschränken. Die Verkleinerung hat sich innert drei Jahren nach dem von der Baukommission Andermatt noch zu erlassenden und vom Kanton zu genehmigenden Quartiergestaltungsplan zu richten.

7. Transparenz und Vertrauen

In der Bevölkerung besteht erkennbarer Informations- und Klärungsbedarf. Die verschiedenen Rollen der Mitglieder des Vereins werfen Fragen auf. Verschiedene Rückmeldungen zeigen, dass der bisherige Ablauf teilweise als wenig transparent wahrgenommen wird. Eine Vielzahl, sehr kritische Rückmeldungen aus der Bevölkerung, insbesondere aus Andermatt, haben uns erreicht. Sie unterstreichen, wie wichtig ein offenes Verfahren, die transparente Behandlung möglicher Interessenkonflikte und eine respektvolle Beteiligung der Bevölkerung sind (gemäss Ziff. 8.1-2, Kap. 8 kantonaler Richtplan Uri: « [...] Dabei nimmt er [der Kanton] Rücksicht auf die Bedürfnisse der einheimischen Bevölkerung, der Umwelt sowie auf ein intaktes Orts- und Landschaftsbild [...] »).

Vielen Personen aus der Bevölkerung scheint ausserdem nicht bewusst zu sein, dass über den Quartiergestaltungsplan keine direkte Abstimmung an der Gemeindeversammlung resp. echte Mitsprachemöglichkeit erfolgt. Umso wichtiger ist eine frühzeitige, verständliche und umfassende Information und eine ernsthafte Möglichkeit zur Mitwirkung der Bevölkerung beim Quartiergestaltungsplan (gemäss Artikel 55 PBG Uri).

Der Urner Umweltrat erwartet deshalb,

1. die Offenlegung der zentralen Planungs-, Betriebs- und Finanzierungsgrundlagen sowie die Klärung des tatsächlichen Betriebszeitraums und der Rückbaufinanzierung;
2. ein verbindliches Mobilitäts-, Besucherlenkungs- und Betriebskonzept (inkl. Konzepte für Sanitäranlagen und Abfall sowie der nächtliche Beleuchtungsverzicht) für alle Jahreszeiten;
3. eine nachvollziehbare Beurteilung der landschaftlichen Auswirkungen und möglicher Alternativen;
4. finanzielle Sicherheiten, damit keine ungedeckten Risiken bei der öffentlichen Hand verbleiben;
5. eine rechtlich korrekte und transparente Koordination von Quartiergestaltungsplan und Baubewilligungsverfahren sowie die wesentliche Verkleinerung der Zone für Sport und Freizeit;
6. eine öffentliche Information mit einer ernsthaften Möglichkeit zur Mitwirkung der Bevölkerung.

Ein Projekt dieser Grösse und öffentlichen Bedeutung muss nicht nur baulich und wirtschaftlich, sondern auch verfahrensmässig überzeugen. Eine sorgfältige Klärung der offenen Fragen liegt deshalb im Interesse der Behörden, der Projektträgerschaft und der Bevölkerung.

Freundliche Grüsse



Philipp Rohrer
Geschäftsführer VCS Uri



Silja Eller
Geschäftsführerin Pro Natura Uri



Fabian Haas
Geschäftsleiter WWF Uri